

# RS Vwgh 1990/7/9 89/10/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
82/04 Apotheken Arzneimittel  
82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

AMG 1983 §1 Abs1;  
AVG §68 Abs1;  
LMG 1975 §18;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Eine Änderung der Produktdeklaration stellt einen neuen Antrag (§ 68 Abs 1 AVG) dar, wenn die Abweisung der ersten Anmeldung auf die Aufmachung des Produktes gestützt wurde. Nur insofern ist es zutreffend, daß die jeweilige Anmeldung nicht nur das Produkt, sondern auch dessen Aufmachung umfaßt.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100225.X07

## Im RIS seit

09.07.1990

## Zuletzt aktualisiert am

27.06.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)